

Melde-, Aufzeichnungs- und Bewilligungspflicht in der Imkerei

Was	Wo/Wie	Bemerkung	Kontrollorgan					Grundlage	Links und Formulare
			AFA BI ¹	AFA PrP ²	Andere kantonale Stelle ³	Goldsiegel	Andere Label		
Zentrale Registrierung Bienenstände	Online, per Telefon, schriftlich (je nach Kanton)	Man bekommt eine Identifikationsnummer, diese muss am Bienenstand von aussen sichtbar montiert sein. Wird der Bienenstand nicht mehr genutzt, ist dies zu melden.	x	x				Tierseuchenverordnung (TSV) Art. 18a. Abs. 3bis Meldung innert 3 Arbeitstagen TSV Art. 19a Abs. 1 Kennzeichnung von Bienenständen	TSV unter www.blv.admin.ch ➔ Tiere ➔ Rechts- und Vollzugsgrundlagen ➔ Gesetzgebung
Jährlich Erhebung Bienenstände/Völker	Nach Aufforderung des Kantons	Alle Personen, die Bienenstände/Bienenvölker und/oder unbesetzte Bienenstände haben, müssen an der jährlichen Erhebung teilnehmen.	(x)	x				Checkliste und Handbuch PrP (Technische Weisungen über die amtlichen Kontrollen in der Primärproduktion in Tierhaltungen)	Mit zugestelltem Formular oder agate.ch Unterlagen zu Kontrolle Primärproduktion unter www.blv.admin.ch ➔ Tiere ➔ Tierarzneimittel ➔ Umgang mit Tierarzneimitteln ➔ Zuständigkeiten
Meldung beim Verstellen von Bienen über den Inspektionskreis hinaus	Beettraffic, per Telefon oder E-Mail	Verstellen frühzeitig melden und den Bescheid der Inspektor:innen abwarten. Das Verstellen von brutfreien Begattungseinheiten unterliegt nicht der Meldepflicht.	x					Tierseuchenverordnung (TSV) Art. 19a, Abs. 2 Verstellen von Bienen Abs. 3 Definition Begattungseinheit	www.beettraffic.ch
Meldepflicht bei Verdacht auf Bienenseuchen	Bei zuständigen Inspektor:innen	Verdacht auf meldepflichtige Bienenseuche sofort melden.	x					Tierseuchenverordnung (TSV) Art. 4, Bst. o,p.p ^{bis} zu bekämpfende Seuche	TSV unter www.blv.admin.ch ➔ Tiere ➔ Rechts- und Vollzugsgrundlagen ➔ Gesetzgebung
Meldung Primärproduktion	Über zuständige kantonale Stelle, an BLW weitergeleitet	Alle Personen, welche Tätigkeiten ausüben, die zur Primärproduktion gehören (z.B. Honigproduktion).		(x)	x			Verordnung über die Primärproduktion (VPrP) Art. 3	
Meldung Umgang mit Lebensmittel	Über zuständige kantonale Stelle	Alle Personen, welche nicht durch die VPrP abgedeckte Aktivitäten ausüben (z.B. Honigmischung, Verarbeitung des Honigs zu anderen Produkten, keine eigene Honigproduktion aber Umgang mit Honig ausserhalb des Produktionsortes)			x			Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) Art. 20	

Bestandeskontrolle	BLV-Formular Bestandeskontrolle, eigenes elektronisches System oder passende App	Alle Zu- und Abgänge tagesaktuell aufgeführt. Dokumentation drei Jahre aufbewahren.	x	x		x	x	Tierseuchenverordnung (TSV) Art. 20 Bestandeskontrolle/ Aufbewahrung	Passende Formulare unter www.bienen.ch 🔗 Downloads 🔗 Rechtliches & Formulare
Behandlungsjournal	Formular Behandlungsjournal, Stockkarten oder anderes	Alle Einsätze von Tierarzneimittel dokumentieren, drei Jahre aufbewahren.	(x)	x		x	x	Tierarzneimittelverordnung (TAMV) Art. 25 und Art. 26 Buchführung	
Inventarliste für Tierarzneimittel	Formular Inventarliste für Tierarzneimittel oder anderes	Kauf, Rückgabe und Vernichtung von Tierarzneimitteln in übersichtlicher Form festhalten, Inventarliste drei Jahre lang aufbewahren. Chronologisch geordnete Kaufbelege dürfen als Bestandteil der Inventarliste verwendet werden.	(x)	x		x	x	Tierarzneimittelverordnung (TAMV) Art. 26 Buchführung, Art. 28 Abs. 1 und 2	
Stockkarte	Papier, Kreide oder elektronisch	Muss nur zwingend geführt werden, wenn sie zur Aufzeichnung der Behandlungen genutzt wird. Dann drei Jahre aufbewahren. Sonst ist das Führen einer Stockkarte freiwillig.						Gute imkerliche Praxis	
Lebensmittelproduktion	Geerntete Mengen sind dokumentiert, Losnummern vergeben und Rückstellmuster vorhanden. Verkauf von Honig dokumentiert (ausser bei direkter Abgabe an Konsument:innen oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte)	Dokumente sind vorhanden und nachvollziehbar, Räume und Geräte zum sauberen Arbeiten sind vorhanden.		x		x	x	Lebensmittelgesetz (LMG) mit zugehöriger Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH) Honig Anhang 7 Checkliste und Handbuch PrP (Technische Weisungen über die amtlichen Kontrollen in der Primärproduktion in Tierhaltungen)	Empfehlungen apisuisse unter www.bienen.ch 🔗 Downloads 🔗 Honigqualität https://bienen.ch/imkerei/honigqualitaet/
	Zukauf von Honig dokumentiert	Dokumente sind vorhanden und nachvollziehbar.			x	x	x	Lebensmittelgesetz (LMG) Honigreglement apisuisse oder Anforderungen von anderen Labeln	
Etikettierung	Kennzeichnung Imkereiprodukte	Produkte sind korrekt etikettiert.			x	x	x	Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV)	Honig korrekt etikettieren
Belege von Einkäufen (Königinnen, Völker und Waren wie z.B. Futter, Mittelwände) sowie Dokumentation der Warenflüsse	Aufbewahrung von Quittungen und Lieferscheinen zum Nachweis der Ein- und Verkäufe	Zur Kontrolle über die Einhaltung der Richtlinien. Kontrollen durch bio.inspecta oder Bio Test Agro AG.				(x)	x	Nur bei Bio, Demeter oder anderen Labelorganisationen	Anforderungen an Bio- und Demeterimkerei unter www.fibl.org 🔗 Infothek 🔗 Publikationen 🔗 Downloads und Shop (Kategorie: Tier/Bienen)
Einsatz von Imkereipräparaten	Es dürfen nur in der Imkerei zugelassene Mittel eingesetzt werden.	Der Einsatz muss dokumentiert sein und die Aufzeichnungen müssen drei Jahre aufbewahrt werden.	(x)	x		x	x	Heilmittelgesetz (HMG) - Art. 9 Zulassung durch Institut (Swissmedic) Tierarzneimittelverordnung (TAMV) Art. 12 Abs. 6 keine Umwidmung Art. 14 Abs. 3 keine Formula Magistralis	
Zwischentracht-fütterungen	Sind dokumentiert	Es darf kein Futter in den Honigraum gelangen.		x		x	x	Lebensmittelgesetz - Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH)	

								Honig Anhang 7 (Art. 97) Allgemeine Anforderungen Honigreglement apisuisse (Goldsiegel)	
Selbstkontrolle und Risikoanalyse zu Betriebsweise und Hygiene	Selbstkontrolle (Formular apisuisse) wird jährlich ausgefüllt oder die einzelnen Punkte sind anderweitig dokumentiert.	In diesem Formular dokumentiert oder anderweitig über drei Jahre aufgezeichnet. (Kontrolle durch Lebensmittelkontrolleur:innen und Labels).				x	x	Lebensmittelgesetz (LMG) Art. 26 Selbstkontrolle, Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) Art. 85 apisuisse-Formulare für Goldsiegel- und andere Imker:innen	Formulare unter www.bienen.ch ➡ Downloads ➡ Rechtliches & Formulare ➡ Formulare - apisuisse Erfassungsblatt Selbstkontrolle und Risikoanalyse von Betriebsweise und Hygiene - Selbstkontrolle/Weiterbildung-elektronisches Formular
Selbstkontrolle zur Honigernte und zu Weiterbildungen	Dokumentation der Honigernte und besuchten Weiterbildungen (Formular Selbstkontrolle apisuisse).	Jährlich dokumentiert und über drei Jahre aufbewahrt.				x			
Allgemeine Pflichten der Tierhalter:innen (Imker:innen)	Tierhalter:innen haben Tiere ordnungsgemäss zu betreuen und zu pflegen		x	x		x	x	Tierseuchenverordnung (TSV) Art. 59, Abs. 1 Pflichten der Tierhalter:in	
Unterhalten von Bienenständen	Besetzte und unbesetzte Bienenstände müssen ordnungsgemäss gewartet werden.	Verschleppen von Seuchen vermeiden. Von Menschen zur Verfügung gestellte Behausungen für Bienen müssen die Kontrolle der Brut jederzeit ermöglichen.	x	x		x	x	Tierseuchenverordnung (TSV) Art. 59, Abs. 3 Besetzte und unbesetzte Bienenstände/Kontrolle Brutnester	
Buchhaltung über Einnahmen und Ausgaben	Buchhaltung analog oder elektronisch	Ja nach Kanton und Umsatz der Imkerei.						Steuergesetz des Kantons	
Baubewilligung	Aufstellen von Magazinen oder Bienenhäusern	Ja nach Kanton und Gemeinde.						Baugesetz der Gemeinde und des Kantons	
Erwerbsbewilligung	Erwerb von Desinfektionsmitteln Halades 01 und Aldekol DES Aktiv	Privatpersonen müssen vor dem Kauf eine 3 Jahre gültige Bewilligung beantragen. Berufsimker:innen und von den Kantonen mit Sanierungen beauftragte Bieneninspektor:innen brauchen keine. Kontrolle durch Verkaufsstelle.						Vorläuferstoffverordnung VVSG, SR 941.421	www.fedpol.admin.ch ➡ Sicherheit ➡ Pyrotechnik, Sprengmittel und Vorläuferstoffe ➡ Vorläuferstoffe

(x) Auf Anordnung Kanton

Farblegende:

Meldungen
Dokumentation
Allgemeine Pflichten (Aufzählung nicht abschliessend)
Bewilligungen

¹ Amtliche(r) Assistent:in Bieneninspektion (Bieneninspektor:in)

² Amtliche(r) Assistent:in Kontrolle Primärproduktion Bienen

³ Andere kantonale Stelle, z.B. Amtliche kantonale Lebensmittelkontrolle

Je nach Label oder bei Lebensmittelkontrollen in gewissen Kantonen werden möglicherweise zusätzliche Anforderungen gestellt.